

## **Behandlungspflege**

Zur Behandlungspflege zählen Leistungen, die der behandelnde Haus- oder Facharzt mit einer „Verordnung häuslichen Krankenpflege“ anordnet. Mit der Durchführung kann der Patient einen Pflegedienst beauftragen. Dieser reicht die Verordnung des Arztes zur Genehmigung bei der Krankenkasse ein und rechnet die Leistungen direkt mit der Kasse ab.

Beispiele für Behandlungspflegeleistungen:

- Injektionen
- Blutdruckmessen
- Blutzuckermessung
- Verbände bei Wunden
- Dekubitusversorgung
- Medikamente stellen und verabreichen
- Einlauf / Klistier
- Versorgung eines suprapubischen Katheter
- Bad zur Behandlung von Hautkrankheiten
- Stomabehandlung
- Wechseln und Pflege der Trachealkanüle
- Kompressionsverbände
- An-/Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Anleitung eines Angehörigen oder anderer Person bei der Behandlungspflege in der Häuslichkeit

Die Leistungen der Behandlungspflege werden nicht auf die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz angerechnet, sondern sind eine separate Leistung. Jeder Patient (auch nicht pflegebedürftige) hat einen Anspruch darauf, wenn der Arzt es anordnet und keine andere Person im Haushalt diese Hilfen erbringen kann.